

Satzung der Wremer Sportschipper e.V.

vom 13. April 1984



Schutzgebühr: € 2,00
Ausgabe: November 2018

Satzung der WREMER SPORTSCHIPPER e.V

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen WREMER SPORTSCHIPPER E.V. (WSS). Er ist aus der Interessengemeinschaft der Wremer Sportschipper hervorgegangen.

Er hat seinen Sitz in Wremen, Einheitsgemeinde 27639 Wurster Nordseeküste und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

Der Vereinszweck ist insbesondere .

- a) Förderung des Segelsports,
- b) Theoretische und praktische Ausbildung im Segelsport,
- c) Unterhaltung und gegebenenfalls Erweiterung des Geländes am Wremer Tief mit den dort befindlichen Liegeplätzen, Anlagen und Einrichtungen und dem Gelände Wremer Specken 44
- d) Pflege der Geselligkeit zum Besten des Segelsports,
- e) Einsatz für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich; der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden dürfen.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person sein, die das 8. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Der Verein hat:

1. ausübende (aktive) Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder,
3. jugendliche Mitglieder,
4. Familienmitglieder,
5. Ehrenmitglieder.

1) Ausübende (aktive) Mitglieder

Diese genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben; in der gleichen Weise haben sie die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Bootseigentümer im Sinne des Vereins können nur ausübende (aktive) Mitglieder sein.

2) Fördernde Mitglieder

Sie haben nur das passive Wahlrecht und können, bis auf das Amt des Kassenprüfers, keine Ämter bekleiden. Sie können jedoch Mitglied eines Ausschusses sein. Fördernde Mitglieder haben gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder.

3.) Jugendliche Mitglieder

Als solche gelten Mitglieder vom 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; sie werden vom Jugendwart vertreten.

4.) Familienmitglieder

Familienmitglieder sind:

- a) Ehepartner und Lebenspartner von ausübenden Mitgliedern,
- b) Kinder von ausübenden Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht jugendliche Mitglieder sind.

In der Mitgliederversammlung haben die Familienmitglieder kein Stimmrecht.

5.) Ehrenmitglieder

Diese haben alle Rechte ausübender Mitglieder. Von der Zahlung eines Beitrages sind sie befreit.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Die Ernennung erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Verein, dem Segelsport oder der Seemannschaft.

§ 4

Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Angabe der Personalien beim Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

Mitglieder, die dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln oder bei denen Umstände eintreten, die den Vorstand zur Ablehnung des Aufnahmeantrages veranlasst hätten oder deren Ausschluss der Ehrenrat beantragt, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. .

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene in der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit 2/3 Mehrheit über den Einspruch entscheidet. Der Betroffene ist zu dieser Versammlung gesondert einzuladen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren, die Höhe von Umlagen und anderer Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die nach dem 1. August eines Geschäftsjahres eintreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages aus dem Vorjahr im Rückstand sind, ausschließen. Nach §4 und §6 ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der engere und der erweiterte Vorstand,
3. der Ehrenrat,
4. die Ausschüsse des Vereins.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand bei Bedarf ein oder wenn 20 % der Mitglieder dies fordern.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstands, des Ehrenrats und der Ausschüsse und entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang die Mitglieder Arbeitsdienste für den Verein zu erbringen haben.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail einzuladen. Mitglieder die über keine E-Mail-Adresse verfügen, werden schriftlich, per Brief eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag können sie auch geheim, durch Stimmzettel durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Vermerke über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthält.

Das Protokoll ist von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand des Vereins

a) Der engere Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. dem ersten Hafenmeister.

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem engeren Vorstand,
zwei weiteren Hafenmeistern,
dem Jugendwart,
dem Pressewart.

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sitzungen des engeren und erweiterten Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, der erweiterte Vorstand, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt.

§ 10

Die Vorsitzenden

Die Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Organe des Vereins zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten und ist befugt, anderen Mitgliedern einzelne Arbeiten zu übertragen und aufzutragen.

§ 11

Der Kassenwart

Der Kassenwart hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen. Er legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Haushaltsplanentwurf für das bevorstehende Geschäftsjahr vor.

§ 12

Der Schriftführer

Der Schriftführer hat den Schriftwechsel des Vereins im Einvernehmen mit den Vorsitzenden zu führen. Er verfasst die Protokolle, Listen und Register, führt sie und stellt die Urkunden des Vereins aus.

§ 13

Der Hafenmeister

Die Hafenmeister sind für den ordentlichen Zustand und den Betrieb im Bootshafen und auf dem Gelände Wremer Specken 44 (Winterliegeplätze) zuständig sowie für die Wartung der Vereinsgeräte. Sie ordnen den Arbeitsdienst an und leiten ihn.

Sie stellen den Plan für die Liegeplätze der Boote auf und legen ihn dem Vorstand zur Genehmigung vor. Sie berichten über ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Belange der Vereinsjugend verantwortlich. Er gibt auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit ab.

§ 15

Der Pressewart

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Veröffentlichungen erfolgen nur in Absprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 16

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus den beiden Vorsitzenden des Vereins und 5 weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Mitglieder des Ehrenrats werden auch auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Ferner werden 2 Ersatzmitglieder gewählt.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Befangenheit rücken die Ersatzmitglieder nach.

Der Ehrenrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sofern ein schriftlicher Antrag vorliegt.

Er entscheidet über Verstöße der Vereinsmitglieder gegen den allgemeinen und seemännischen Anstand und bei fortgesetzter Nichterfüllung oder Verletzung der Vereinsinteressen. Er schlichtet ferner Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern. Je nach Schwere des Falles kann der Ehrenrat auf Verweis oder Ausschluss aus dem Verein erkennen.

Dem Betroffenen ist rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Rechtfertigung zu geben.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und 4 Mitglieder oder beide Vorsitzenden und 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen des Ehrenrats sind geheim

Die Entscheidungen sind kurz zu begründen und von allen beschließenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Über die Verhandlungen sind Protokolle zu führen.

Die Akten sind vom Vorsitzenden aufzubewahren und nach 5 Jahren zu vernichten.

§ 17

Die Kassenrevisoren

Zu Revisoren werden auf der Mitgliederversammlung 2 Mitglieder gewählt. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

§ 18

Die Ausschüsse

Alle Ausschüsse werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschüsse regeln die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und tragen die Ergebnisse dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§ 19

Standerscheine

Zur Führung des Vereinsstanders sind nur diejenigen Eigentümer berechtigt, die im Besitz des vom Verein ausgestellten Standerscheins sind.

Der Standerschein darf nur ausgegeben werden, wenn das Boot in das vom Verein geführte Register eingetragen ist.

Der Eigner ist, verpflichtet, dem Verein die zur Eintragung notwendigen Angaben zu machen.

Der Standerschein wird nur ausgehändigt gegen einen entsprechenden Befähigungsnachweis.

Der Inhaber des Standerscheins ist verpflichtet, diesen bei Verlust oder Verkauf des Bootes zurückzugeben.

§ 20

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei nachträglichem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Alle Mitglieder der ehemaligen Interessengemeinschaft der Wremer Sportschipper werden auf schriftlichen Antrag ohne weiteres Mitglied des Vereins.

Das Geld- und Sachvermögen der Interessengemeinschaft der Wremer Sportschipper wird Vereinsvermögen.

Ansprüche ehemaliger Angehöriger der Interessengemeinschaft bestehen nicht.

Diese Satzung tritt am 13.04.1984 in Kraft.

Wremen, den 13.04.1984

gez.: Konrad Herfort
gez.: Ingo Annis
gez.: Jürgen Strupeit
gez.: Johann Heidtmann
gez.: Rolf Hetmreich

gez.: Walter Samsel
gez.: Horst von der Osten
gez.: Rainer Cordts
gez.: Heino Roes